

WÄRMEPUMPEN UND WALLBOXEN VERBRAUCHERFREUNDLICH STEUERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Eckpunktepapier der Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 24. November 2022 im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz

20. Dezember 2022

1. Einleitung

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens der BNetzA zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Erzeugung von Energie wird zunehmend volatiler, weil der Anteil der Energie aus Wind und Sonne stetig steigt. Die Bundesregierung hat mit der letzten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes das Ausbauziel der erneuerbaren Energien im Sektor Strom auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 festgelegt.¹ Gleichzeitig soll die Energiewende auf Verbrauchsseite um eine neue Dimension erweitert werden. Neue, steuerbare Verbrauchseinrichtungen werden millionenfach Einzug in private Haushalte halten. Ab dem Jahr 2024 sollen in Deutschland jährlich 500.000 und bis zum Jahr 2030 insgesamt sechs Millionen Wärmepumpen installiert werden.² Zusätzlich will die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrische PKW auf Deutschlands Straßen bringen.³ Dafür wird die Installation von Millionen Wallboxen in Wohngebäuden erforderlich sein. Hinzu kommen Klimaanlage und Stromspeicher.

Durch die neuen Verbrauchseinrichtungen wird der Stromverbrauch insbesondere in den privaten Haushalten deutlich ansteigen. Entsprechend müssen die Stromverteilnetze ausgebaut werden. Durch eine sinnvolle Steuerung der neuen Verbrauchseinrichtungen wäre eine gleichmäßigere Verteilung des Stromverbrauchs über den Tag hinweg möglich. Dadurch könnten eine höhere Auslastung der Stromnetze, ein verminderter oder zumindest zeitlich gestreckter Netzausbau und letztlich eine Kostensenkung für den Strompreis pro Kilowattstunde für die privaten

¹ Bundesregierung: Erneuerbare Energien im Stromsektor erstmals konsequent auf 1,5-Grad-Klimapfad, 2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html#:~:text=Be-reits%20im%20Jahr%202030%20sollen,von%20weniger%20als%20einem%20Jahrzehnt; aufgerufen am 18.12.2022>

² Bundesregierung: Mit Wärmepumpen Tempo machen für die Klimawende, 2022, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kanzler-viessmann-2070096; aufgerufen am 18.12.2022>

³ Bundesregierung: Nicht weniger fortbewegen, sondern anders, 2022, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/eenergie-und-mobilitaet/nachhaltige-mobilitaet-2044132#:~:text=Die%20Bundesregie-rung%20will%20mindestens%2015,f%C3%BCr%20Fahrzeuge%20mit%20alternativen%20Antrieben; aufgerufen am 18.12.2022>

Haushalte erreicht werden. Die Steuerung und bessere Verteilung des Stromverbrauchs könnte einerseits durch proaktives Verhalten der Verbraucher:innen, angereizt durch zeitvariable Netzentgelte, und andererseits durch Einschränkungen beim Stromverbrauch durch direkte Eingriffe der Netzbetreiber umgesetzt werden. Voraussetzung für eine passgenaue Steuerung ist eine ausreichende Digitalisierung einerseits durch eine ausreichende Netzzustandsüberwachung auf Seiten der Netzbetreiber und andererseits durch kompatible intelligente Messsysteme (Smart Meter) bei den privaten Haushalten.

Nachdem ein erster Ansatz der Bundesregierung zur Regelung des § 14 a EnWG im Jahr 2021 scheiterte, will die nun zuständige BNetzA mit einem zweiten Vorschlag zur Festlegung der Eingriffsrechte der Netzbetreiber und begleitender Anpassungen bei der Netzentgeltsystematik jetzt die Weichen für die bestmögliche Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen stellen. Der Vorschlag der BNetzA umfasst zum einen ein Zielmodell, das spätestens Anfang des Jahres 2029 vollständig umgesetzt sein soll, und zum anderen Übergangsregelungen (Übergangsmodell) für die Zeit zwischen Anfang des Jahres 2024 und Ende des Jahres 2028.

In einem zweiten Schritt könnte und sollte die neue Systematik für die Integration der steuerbaren Verbrauchsgeräte auch mit einer besseren Verzahnung von Stromerzeugung und Stromverbrauch mittels dynamischer Stromtarife gekoppelt werden. Dieser Schritt könnte zu einer besseren Nutzung des variablen Stromangebots und entsprechend zu einer Verringerung von Kosten für die privaten Haushalte führen.

Der vzbv nimmt im Folgenden Stellung zum Eckpunktepapier der BNetzA. Grundlage dieser Stellungnahme ist das Dossier „Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG: Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur von 24.11.2022“ der Consentec GmbH. Dieses Dossier der Consentec GmbH ist integraler Bestandteil und Anlage dieser Stellungnahme des vzbv. Der vzbv behält sich vor, seine Stellungnahme innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 31. Januar 2023 zu aktualisieren.

Der vzbv begrüßt unter anderem, dass

- ❖ die Vorschläge der BNetzA deutlich einfacher und damit auch umsetzbarer erscheinen als der Entwurf des Wirtschaftsministeriums zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz im Jahr 2020;
- ❖ private Haushalte einen Anspruch auf einen sofortigen Netzanschluss beziehungsweise die Ertüchtigung des vorhandenen Netzanschlusses für steuerbare Verbrauchseinrichtungen haben;
- ❖ sowohl Betreiber von bestimmten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen unter den nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen als auch Verteilnetzbetreiber mit ihrem gesamten Netzgebiet an dem Zielmodell und dem Übergangsmodell teilnehmen müssen;
- ❖ private Haushalte, die zur Teilnahme an der Steuerung ihrer Verbrauchsgeräte verpflichtet werden, eine Verminderung ihrer Netzentgelte als pauschalen absoluten Betrag erhalten;

- ❖ die Pflicht zum Einbau eines weiteren Zählers bzw. Zählpunktes und der damit verbundenen Kosten entfällt.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ❖ die geplante kurative direkte Steuerung der Verbrauchsgeräte durch ein präventives Instrument, insbesondere durch zeitvariable Netzentgelte, ergänzt wird;
- ❖ die geplante Abregelung der Leistung der steuerbaren Verbrauchsgeräte zeitlich begrenzt wird;
- ❖ die BNetzA noch die Verminderung der Netzentgelte in Form des pauschalen absoluten Betrags quantitativ angemessen sowie den Zahlungsweg festlegt.

2. Zielmodell

Das Zielmodell als Dauerregelung soll ab dem 1. Januar 2029 gelten. Dabei sollen die steuerbaren Verbrauchsgeräte „dynamisch“ gesteuert werden. Dieses dynamische Steuern soll auf der Grundlage der messtechnisch konkret erfassten Auslastung des betreffenden Stromnetzes erfolgen. Das dynamische Steuern soll in einer Teilabregelung der Leistung der steuerbaren Verbrauchsgeräte oder des steuerbaren Netzanschlusses durch den Netzbetreiber zur Abwendung von Gefahren oder Störungen der Stromversorgung im Verteilnetz erfolgen. Voraussetzung für eine dynamische Steuerung ist eine ausreichende Messtechnik, die bis spätestens Ende des Jahres 2028 installiert sein soll. Ist sie zu einem früheren Zeitpunkt installiert, ist auch die dynamische Steuerung entsprechend früher anzuwenden.

Der vzbv begrüßt, dass

- ❖ im Zielmodell der BNetzA eine kurative Steuerung der Verbrauchsgeräte, das heißt eine Teilabregelung, nur noch auf der Grundlage der messtechnisch konkret erfassten Auslastung des betreffenden Netzes erfolgen und damit räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß reduziert werden soll;
- ❖ aktuell betriebene Nachtspeicherheizungen ohne zeitliche Begrenzung Bestandschutz erhalten sollen;
- ❖ sonstige Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem Jahr 2024, für die eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde oder wird, spätestens bis Anfang des Jahres 2029 auf das Zielmodell übergeleitet werden sollen;
- ❖ sonstige Bestandsanlagen ohne eine solche Vereinbarung wahlweise Bestandsschutz erhalten oder auf das Zielmodell übergeleitet werden sollen.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ❖ die BNetzA im Zusammenhang mit Heimspeichern klarstellt, dass beim Einspeichern von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen keine Leistungsbegrenzung wirksam werden darf.

3. Übergangsmodell

Das Übergangsmodell soll zwischen dem 1. Januar 2024 und spätestens dem 31. Dezember 2028 angewendet und danach vom Zielmodell abgelöst werden. Beim Übergangsmodell sollen die steuerbaren Verbrauchsgeräte „statisch“ gesteuert werden, das heißt, diese Steuerung darf auf der Grundlage von Berechnungen präventiv ohne eine messtechnisch konkrete Erfassung der Auslastung des betreffenden Netzes erfolgen. Da die Digitalisierung der Verteilnetze noch wenig fortgeschritten ist, ist damit zu rechnen, dass diese statische Steuerung zunächst in vielen Verteilnetzen zur Anwendung kommt. Auch hier kann der Netzbetreiber eine Teilabregelung der Leistung der steuerbaren Verbrauchsgeräte oder des steuerbaren Netzanschlusses zur Abwendung von Gefahren oder Störungen der Stromversorgung im Verteilnetz vornehmen.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- Netzbetreiber bei statischer Steuerung auf Verlangen der BNetzA dieser nicht nur Netzstrang bezogene Informationen über die Steuerungsmaßnahmen, sondern auch Informationen über die Modellrechnungen vorlegen müssen, aus denen sich der notwendige Umfang der Steuerungsmaßnahmen ableitet;
- Netzbetreiber bei Anwendung der statischen Steuerung unverzüglich den Umstieg auf das dynamische Steuern planen und dieses in maximal zwei Jahren ab dem erstmaligen Einsatz der statischen Steuerung in einem Netzstrang oder einem Ortsnetzstationsgebiet umsetzen müssen.

4. Kurative direkte und proaktive indirekte Steuerung

Sowohl im Zielmodell als auch im Übergangsmodell soll damit ausschließlich eine direkt eingreifende (kurative) Steuerung der Netzbetreiber erfolgen, eine indirekte präventive Steuerung sieht die BNetzA nicht vor. Wie bereits in seiner Stellungnahme⁴ vom 15. Januar 2021 aufgeführt, unterstützt der vzbv zwar eine kurative Steuerung, um die Funktionsfähigkeit des Netzes aufrechtzuerhalten. Allerdings sollte dieses Instrument nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen, und es sollte durch ein präventives Instrument, insbesondere durch zeitvariable Netzentgelte, ergänzt werden. Zeitvariable Netzentgelte können angewendet werden, sobald Erkenntnisse über den zeitlichen Verlauf der Netzbelastung vorliegen, sei es in Echtzeit oder anhand aufgezeichneter Messwerte, und wenn intelligente Messsysteme bei den Endverbraucher:innen installiert sind. Dies sollte nicht erst nach Umsetzung des Zielmodells der BNetzA ab dem Jahr 2029 der Fall sein, sondern schon während der Übergangsphase, da auch das statische Steuern durch geeignete Berechnungen begründet werden muss und Endverbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohnehin ein intelligentes Messsystem erhalten sollen. Präventive Steuerungselemente wie zeitvariable Netzentgelte haben den Vorteil, dass sie zum einen Anreize statt Einschränkungen setzen und zum anderen den Bedarf nach kurativem Steuern deutlich reduzieren, weil einem Engpass in

⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband, 2021, Geplante Netzentgelte für Wärmepumpen und E-Mobilität nicht verbraucherfreundlich; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/netzentgelte-flexibel-gestalten>; aufgerufen am 19.12.2022

vielen Fällen vorgebeugt werden kann und dieser gar nicht mehr entsteht. Zeitvariable Netzentgelte wären auch einer Netzentgeltstruktur aus Leistungs- und Arbeitspreisen vorzuziehen, weil sie die Bereitstellung von Flexibilität deutlich besser anreizen.

Der vzbv begrüßt unter anderem, dass

- ❖ zur Abwendung von Gefahren oder Störungen der Stromversorgung im Verteilnetz mit Hilfe der kurativen direkten Steuerung nur eine Teilabregelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlusspunkte erfolgen darf, sowie nicht-steuerbare Verbrauchsgeräte nicht von einer Einschränkung betroffen sein sollen;
- ❖ die Anwendung der kurativen Steuerung diskriminierungsfrei, das heißt fair auf alle Endverbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchsgeräten verteilt werden muss.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ❖ die kurative direkte Steuerung der Verbrauchsgeräte durch ein präventives Instrument, insbesondere durch zeitvariable Netzentgelte, ergänzt wird. Diese bilden für die Verbraucher:innen einen preislichen und damit freiwilligen Anreiz, ihre steuerbaren Verbrauchsgeräte in Tageszeiten mit geringerer Netzbelastung zu nutzen;
- ❖ Netzbetreiber, die in einem Teil ihres Netzgebiets in erheblichem Umfang kurative Steuerungsmaßnahmen ergreifen müssen, den Verbraucher:innen zeitvariable Netzentgelte anbieten müssen. Dabei müssen Kriterien für unter anderem den räumlichen Umfang und die zeitliche und preisliche Differenzierung nach Möglichkeit bundesweit festgelegt werden;
- ❖ der geplante Wert für eine Teilabregelung auf Mindestleistungen von 3,7 kW für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht unterschritten werden darf;
- ❖ der geplante Wert für eine Teilabregelung auf Mindestleistungen von 5,0 kW für steuerbare Netzanschlusspunkte nicht unterschritten werden darf und dass nicht-steuerbare Verbrauchsgeräte nicht von einer Einschränkung betroffen sein dürfen. Dies kann bedeuten, dass ein höherer Wert als 5,0 kW angelegt werden muss;
- ❖ die BNetzA, aufgrund der Problematik einer angemessenen Definition des Mindestleistungswertes, auf den abgeregelt werden darf, prüft, ob das Konzept von steuerbaren Anschlusspunkten nicht in Gänze entfallen muss. In jedem Fall ist der volkswirtschaftliche Nutzen darzulegen.

5. Zeitlich unbegrenzte kurative direkte Steuerung

Die BNetzA plant im Zielmodell und im Übergangmodell eine unbegrenzte Anwendungsmöglichkeit der direkten kurativen Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber. Das bedeutet, dass die steuerbaren Verbrauchsgeräte grundsätzlich zeitlich unbegrenzt abgeregelt werden dürfen, wobei die Abregelung im Falle von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf 3,7 kW und im Falle eines steuerbaren Anschlusspunktes auf 5,0 kW begrenzt werden soll. Das gänzliche Fehlen einer

zeitlichen Beschränkung der Abregelungsmöglichkeit bleibt noch deutlich hinter dem Entwurf der Bundesregierung zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz aus dem Jahr 2020 zurück. Der vzbv hatte in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2021 die damals vorgeschlagene Abregelung von bis zu zwei Stunden täglich als deutlich zu lang kritisiert. Eine zeitlich unbegrenzt mögliche Abregelung ist für private Haushalte, die zum Beispiel Wärmepumpen oder Wallboxen für E-Autos betreiben, nicht zumutbar.

Der vzbv fordert, dass

- ❖ die zulässige mögliche Abregelung der Leistung zeitlich kumuliert auf rund 50-100 Stunden pro Jahr mit einer Obergrenze pro Tag von maximal ein bis zwei Stunden begrenzt wird.

6. Anhang

Dossier „Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG: Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 24.11.2022“ (Consentec, 19.12.2022)

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Team Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie finden den entsprechenden Eintrag hier.